

RS Vwgh 1996/9/3 95/08/0283

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.09.1996

Index

41/02 Melderecht

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §27 Abs2;

AIVG 1977 §27 Abs4;

MeldeG 1991 §2 Abs1 idF 1994/505;

MeldeG 1991 §3 Abs1;

Rechtssatz

Eine Unterkunftsnahme liegt dann vor, wenn von einer Unterkunft widmungsgemäßer Gebrauch gemacht wird, dh, daß eine Person diese tatsächlich zum Wohnen oder Schlafen, dh zur Befriedigung eines, wenn auch nur vorübergehenden Wohnbedürfnisses, wozu auch das "Sichdarinaufhalten", seine Sachen zu verwahren und hievon andere grundsätzlich auszuschließen, zählen, benützt (Hinweis E 30.9.1991, 91/19/0195, VwSlg 13500 A/1991). Es steht der Annahme der Unterkunftsnahme nicht entgegen, wenn diese Person aus besonderen Gründen, wie etwa einer auswärtigen Arbeitsverrichtung, wobei an deren Ort eine Unterkunft besteht, nur am Wochenende in die Wohnung zurückkehrt (Hinweis E 5.9.1995, 92/08/0003).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995080283.X01

Im RIS seit

08.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at